

Bericht über die Prüfung
der Bezüge der Vorstandsmitglieder und Vergütungen
der Mitglieder des Kuratoriums
für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2024 bis zum
31. Dezember 2024
des
GFZ Helmholtz-Zentrum für Geoforschung,
Potsdam

INHALTSVERZEICHNIS

PRÜFUNGSauftrag	1
Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	2
1. Gegenstand der Prüfung	2
2. Art und Umfang der Prüfung	2
Prüfungsfeststellungen	4
1. Bezüge der Vorstandsmitglieder	4
2. Vergütungen der Mitglieder des Kuratoriums	8
BESCHEINIGUNG DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS	9

ANLAGEN

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

PRÜFUNGSAUFTRAG

Von dem Kuratorium des

GFZ Helmholtz-Zentrum für Geoforschung, Potsdam,
(im Folgenden auch „GFZ“ oder „Stiftung“ genannt)

wurden wir am 13./14. November 2024 zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 gewählt. Daraufhin erteilte uns der Vorsitzende des Kuratoriums den Auftrag, zusätzlich eine Prüfung der Aufstellung der Bezüge der Vorstandsmitglieder und Vergütungen der Mitglieder des Kuratoriums für das Geschäftsjahr 2024 durchzuführen und darüber Bericht zu erstatten.

Eine Prüfung der Angemessenheit der Vergütungen war nicht Gegenstand der Prüfung.

Gegenstand unserer Prüfung war darüber hinaus nicht die Durchführung von Unterschlagungsprüfungen oder von Prüfungen mit besonderer Zielsetzung, insbesondere nicht die Einhaltung von Vorschriften des Steuer- und Sozialversicherungsrechts und anderer Rechtsgebiete, die nicht unmittelbar mit dem Auftragsgegenstand verknüpft sind.

Dieser Bericht ist ausschließlich für die Stiftung bestimmt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind — auch im Verhältnis zu Dritten — die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (AAB) maßgebend, die diesem Bericht als Anlage beigefügt sind.

GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

1. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung war die Aufstellung der Bezüge der Vorstandsmitglieder und Vergütungen der Mitglieder des Kuratoriums des GFZ.

Die Verantwortung für die Gewährung der Bezüge der Vorstandsmitglieder und Vergütungen der Mitglieder des Kuratoriums in Übereinstimmung mit Regelungen der jeweiligen Anstellungsverträge einschließlich aller Ergänzungen und Änderungen, den Betriebsvereinbarungen sowie der Satzung und die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise tragen die gesetzlichen Vertreter der Stiftung. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Gewährung von Bezügen der Vorstandsmitglieder und Vergütungen der Mitglieder des Kuratoriums nach den vertraglichen Regelungen und gesellschaftsrechtlichen Vorgaben zu ermöglichen.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu den Bezügen der Vorstandsmitglieder und Vergütungen der Mitglieder des Kuratoriums abzugeben. Darüber hinaus haben wir zu beurteilen, ob die Bezüge den Regelungen der jeweiligen Anstellungsverträge einschließlich aller Ergänzungen und Änderungen und den gesellschaftsrechtlichen Vorgaben entsprechen und hierfür Beschlüsse des Kuratoriums vorliegen.

2. Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die Aufstellung der Bezüge der Vorstandsmitglieder und Vergütungen der Mitglieder des Kuratoriums für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 frei von wesentlichen falschen Angaben ist den Regelungen der jeweiligen Anstellungsverträge sowie den Beschlüssen des Kuratoriums entsprechen.

Eine Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in der Aufstellung der Bezüge der Vorstandsmitglieder und Vergütungen der Mitglieder des Kuratoriums enthaltenen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung des Risikos hinsichtlich der Existenz wesentlicher — beabsichtigter oder unbeabsichtigter — falscher Angaben in der Aufstellung der Bezüge der Vorstandsmitglieder und Vergütungen der Mitglieder des Kuratoriums ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung der Bezüge der Vorstandsmitglieder und Vergütungen der Mitglieder des Kuratoriums einschließlich der dazugehörigen Angaben.

Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Unternehmens abzugeben.

Bei der Beurteilung, ob die Bezüge den Regelungen der jeweiligen Anstellungsverträge entsprechen, haben wir neben den Anstellungsverträgen auch sämtliche Kuratoriumsprotokolle des Geschäftsjahres vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 zur Prüfung herangezogen.

Als Unterlagen für unsere Prüfung standen uns im Wesentlichen zur Verfügung:

- Arbeitsverträge einschließlich Nachträgen
- Entgeltabrechnungen
- Kuratoriumsprotokolle des Geschäftsjahres 2024

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Wir haben den Auftrag in den Monaten März bis Mai 2025 durchgeführt. Die Arbeiten wurden am 30. Mai 2025 abgeschlossen.

Die gesetzlichen Vertreter und die vom GFZ benannten Personen erteilten alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise und bestätigten uns am 30. Mai 2025 deren Vollständigkeit sowie die Vollständigkeit und Richtigkeit der Bezüge der Vorstandsmitglieder und Vergütungen der Mitglieder des Kuratoriums in einer schriftlichen Erklärung.

PRÜFUNGSFESTSTELLUNGEN

1. Bezüge der Vorstandsmitglieder

Vorstand des GFZ Helmholtz-Zentrum für Geoforschung waren im Berichtsjahr:

- Frau Prof. Dr. Susanne Buitter (Mitglied des Vorstands für den Bereich Wissenschaft und Sprecherin des Vorstands)
- Herr Dr. Stefan Schwartz (Vorstand für den Bereich Administration bis zum 31. August 2024)
- Herr Marco Kupzig (kommissarischer Vorstand für den Bereich Administration ab dem 16. September 2024)

Frau Prof. Dr. Susanne Buitter wurde mit dem Umlaufbeschluss des Kuratoriums vom 22. März 2023 mit Wirkung zum 15. Mai 2022 für eine Dauer von fünf Jahren als Mitglied des Vorstands für den Bereich Wissenschaft und zugleich Sprecherin des Vorstands bestellt. Frau Buitter erhielt für ihre Tätigkeit eine monatliche Bruttovergütung nach Besoldungsgruppe 3 der Besoldungsordnung W zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in der jeweils geltenden Fassung. Sie erhielt weiterhin den Familienzuschlag entsprechend den für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte der BesGr W3 BBesG geltenden Bestimmungen sowie eine unbefristete nicht ruhegehaltsfähige Berufsleistungszulage.

Frau Buitter wurde zunächst von der RWTH Aachen an das GFZ beurlaubt. Inzwischen erfolgt diese Beurlaubung im Rahmen einer gemeinsamen Berufung nach dem Jülicher Modell. Nach Beendigung ihrer Tätigkeit für das GFZ wird Frau Buitter Versorgungsleistungen vom Land NRW erhalten, wofür das GFZ einen Versorgungszuschlag entrichtet.

Herr Dr. jur. Stefan Schwartz wurde mit Kuratoriumsbeschluss vom 13. November 2020 zum 1. Dezember 2021 für eine weitere Dauer von fünf Jahren als Mitglied des Vorstands für den Bereich Administration bestellt. Herr Schwartz erhielt für seine Tätigkeit eine monatliche Bruttovergütung nach Besoldungsgruppe 3 der Besoldungsordnung W zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in der jeweils geltenden Fassung. Er erhielt den Familienzuschlag entsprechend den für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte der BesGr W3 BBesG geltenden Bestimmungen, unbefristete ruhegehaltsfähige Berufsleistungsbezüge sowie auch Leistungsbezüge zur Wiederbestellung. Zudem erhält Herr Schwartz eine Zahlung in Höhe der Arbeitnehmeranteile zur Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie der darauf zu zahlenden Steuern (Nettozusage).

Den Vorstandsmitgliedern steht vereinbarungsgemäß ein Dienstwagen, ggf. mit Fahrer, zur Verfügung, sofern ein Dienstwagen in der Stiftung vorhanden ist. Ein Anspruch auf ein persönlich zugeordnetes Fahrzeug ist damit nicht begründet. Darüber hinaus gelten die „Richtlinien für die Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen in der Bundesverwaltung“ vom 29. Juni 1993.

Gemäß § 9 des Anstellungsvertrags hat Herr Schwartze bei Beendigung ihres Dienstverhältnisses einen Anspruch auf Versorgungsleistungen in entsprechender Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes. Hierfür wurde im Jahresabschluss 2023 eine Rückstellung in Höhe von EUR 1.041.857 gebildet.

Das Kuratorium hat am 8. Mai 2024 den Beschluss gefasst, Herr Dr. Schwartze auf seinen eigenen Wunsch mit Wirkung zum 31. August 2024 als Administrativen Vorstand abuberufen. Die Pensionsverpflichtungen sind auf den neuen Arbeitgeber übergegangen und die Pensionsrückstellung für Dr. Schwartze wurde in 2024 aufgelöst.

Herr Marco Kupzig wurde mit Kuratoriumsbeschluss vom 4. September 2024 im schriftlichen Umlaufverfahren zum kommissarischen Vorstandsmitglied für den Bereich Administration ab 16. September 2024 bestellt.

Herr Kupzig ist seit dem 15. März 2000 als Referent der Rechtsabteilung und seit dem 1. Januar 2016 als Leiter des Administrativen Vorstandsbereichs am GFZ tätig. Seit dem 1. August 2020 agiert Herr Kupzig als Vertreter des administrativen Vorstands gemäß GFZ-Unterschriften- und Vertretungsregelung. Herr Kupzig wird am GFZ gemäß dem TVöD Bund nach EG 15/Stufe 6 vergütet.

Für die Dauer der Wahrnehmung der kommissarischen Tätigkeit als administrativer Vorstand wurde eine Zulage von EUR 800 monatlich vereinbart.

Die Zusammensetzung der Bezüge für die Vorstandsmitglieder haben wir in einer Übersicht auf Seite 6 dieses Berichts dargestellt.

Danach sind im Berichtsjahr Bezüge für die Vorstandsmitglieder in Höhe von TEUR 329 angefallen

— Frau Susanne Buiter	TEUR 176
— Herr Stefan Schwartze	TEUR 107 ¹
— Herr Marco Kupzig	TEUR 46 ²

¹einschließlich Aufwendungen im Rahmen der sozialen Sicherheit ohne die Zuführung zu den Pensionsrückstellungen.

² Herr Kupzig wurde mit Wirkung zum 16. September 2024 bestellt. Da er aber seit dem 1. September 2024 de facto als kommissarischer Vorstand tätig war, sind seine Bezüge ab dem 1. September 2024 berücksichtigt.

Übersicht zu den Aufwendungen für die Vorstandsmitglieder in 2024

Die Bezüge der Vorstandsmitglieder für das Geschäftsjahr 2024 betragen insgesamt TEUR 329. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

	Frau Prof. Dr. Susanne Buiter TEUR	Herr Marco Kupzig TEUR	Herr Dr. jur. Schwartz ² TEUR	Gesamt TEUR
Grundgehalt	102.232,00	30.992,80	67.731,92	200.956,72
Familienzuschlag	2.020,56		7.173,96	9.194,52
Berufungsleistungsbezüge				
ruhegehaltsfähig	0,00	0,00	12.042,48	12.042,48
nicht ruhegehaltsfähig	34.880,30	0,00	0,00	34.880,30
Besondere Leistungsbezüge				
ruhegehaltsfähig	0,00	0,00	0,00	0,00
nicht ruhegehaltsfähig	0,00	0,00	8.200,68	8.200,68
Funktionsleistungsbezüge				
nicht ruhegehaltsfähig	0,00	3.200,00	0,00	3.200,00
Vermögenswirksame Leistungen	0,00	26,60	53,20	79,80
Inflationsausgleich	440,00	0,00	440,00	880,00
Leistungsprämie	0,00	4.648,92	0,00	4.648,92
Gesamtbezüge 2024	139.572,86	38.868,32	95.642,24	274.083,42
Aufwendungen im Rahmen der sozialen Sicherheit				
Arbeitnehmeranteile zur Renten- und Arbeitslosenversicherung	0,00	5.433,50	6.317,60	11.751,10
Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung				
Ausgleich für die entstehende Steuerbelastung (Nettozusage)	0,00	0,00	5.493,26	5.493,26
Versorgungszuschlag ¹	36.387,06	1.188,54	0,00	37.575,60
Aufwendungen für die Geschäftsführung in 2024	175.959,92	45.490,36	107.453,10	328.903,38

¹Bei Herrn Kupzig handelt es sich um ZV Beiträge.

²Für Herrn Schwartz werden oben seine Bezüge dargestellt. Die Gesamtaufwendungen sind etwas höher aufgrund von AG-Anteile für RV/AV sowie Beihilfenleistungen, die oben nicht aufgeführt sind.

2. Vergütungen der Mitglieder des Kuratoriums

Im Berichtsjahr wurden keine Vergütungen an das Kuratorium gezahlt.

BESCHEINIGUNG DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS

An die Vorstandsmitglieder

der GFZ Helmholtz-Zentrum für Geoforschung, Potsdam,

Wir haben die Bezüge der Vorstandsmitglieder und Vergütungen der Mitglieder des Kuratoriums der GFZ Helmholtz-Zentrum für Geoforschung, Potsdam, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft. Gegenstand unserer Prüfung war auch, ob die gewährten Bezüge in Übereinstimmung mit vertraglichen Regelungen stehen und den gesellschaftsrechtlichen Vorgaben entsprechen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die Verantwortung für die Gewährung der Bezüge der Vorstandsmitglieder und Vergütungen der Mitglieder des Kuratoriums, in Übereinstimmung mit vertraglichen Regelungen und den gesellschaftsrechtlichen Vorgaben und die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise tragen die gesetzlichen Vertreter der Stiftung. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Gewährung von Bezügen der Vorstandsmitglieder und Vergütungen der Mitglieder des Kuratoriums nach den vertraglichen Regelungen und gesellschaftsrechtlichen Vorgaben zu ermöglichen.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu den Bezügen der Vorstandsmitglieder und Vergütungen der Mitglieder des Kuratoriums abzugeben. Darüber hinaus haben wir zu beurteilen, ob die Bezüge den vertraglichen Regelungen und den gesellschaftsrechtlichen Vorgaben entsprechen und hierfür Beschlüsse des Kuratoriums vorliegen.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die Bezüge der Vorstandsmitglieder und Vergütungen der Mitglieder des Kuratoriums den vertraglichen Regelungen und den gesellschaftsrechtlichen Vorgaben entsprechen.

Eine Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für Mitglieder des Vorstands und Vergütungen der Mitglieder des Kuratoriums enthaltenen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher — beabsichtigter oder unbeabsichtigter — falscher Angaben in den Bezügen der Vorstandsmitglieder und Vergütungen der Mitglieder des Kuratoriums ein.

Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Unternehmens abzugeben.

Bei der Beurteilung, ob die Bezüge den vertraglichen Regelungen und den gesellschaftsrechtlichen Vorgaben entsprechen, haben wir neben den Anstellungsverträgen auch sämtliche Kuratoriumsprotokolle und die Beschlüsse des Geschäftsjahres vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 zur Prüfung herangezogen.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entsprechen die Bezüge der Vorstandsmitglieder und Vergütungen der Mitglieder des Kuratoriums der Stiftung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 den vertraglichen Regelungen und den gesellschaftsrechtlichen Vorgaben.

Weitergabe- und Verwendungsbeschränkung

Unsere Bescheinigung ist ausschließlich für die Stiftung bestimmt und darf ohne unsere Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben und auch nicht von Dritten verwendet werden.

Haftungsvereinbarung

Wir erstatten die Bescheinigung ausschließlich auf Grundlage des uns von dem Kuratorium erteilten Auftrags. Der Mandatsvereinbarung liegen — auch im Verhältnis zu Dritten — die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (AAB) zugrunde.

Gegenüber Dritten, die ohne unsere Zustimmung Kenntnis von dieser Berichterstattung erhalten, übernehmen wir grundsätzlich keine Verantwortung.

Sofern Dritte, die mit unserer Zustimmung von der Berichterstattung Kenntnis erlangen, ausnahmsweise nach Maßgabe des geltenden Rechts auf die Richtigkeit und Vollständigkeit unserer Aussagen vertrauen dürfen, steht dieses Vertrauen und die hiermit verbundene Schutzwürdigkeit unter der ausdrücklichen Bedingung, dass die Dritten die in Ziffer 9 der AAB in ihrem Verhältnis als verbindlich anerkennen sowie zustimmend zur Kenntnis genommen haben, dass die Haftungshöchstsumme allen Dritten als Gesamtgläubigern (§ 428 BGB) insgesamt nur einmal gemeinsam zusteht.

Die Zustimmung zur Kenntnisnahme unserer Berichterstattung durch Dritte stellt keine auf einen Vertragsschluss gerichtete Willenserklärung dar und begründet deshalb weder ausdrücklich noch konkludent ein Vertragsverhältnis mit Dritten.

Berlin, 30. Mai 2025

gez. Lerchenmüller
Wirtschaftsprüferin

gez. Strebel
Wirtschaftsprüferin